



BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Prüfung Tempo-30-Zonen

-Antrag der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30.05.2017-

Beratungsabfolge

| Sitzung | Datum | Beschlussqualität |
|---|------------|-------------------|
| Stadtrat | 22.06.2017 | Entscheidung |
| Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung | 11.07.2017 | Entscheidung |

Antrag:

Am 10.03.2017 hat der Bundesrat in seiner 954. Sitzung unter TOP 82 ([http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/85-17\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0001-0100/85-17(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)) mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) auch Verbesserungen zur Einrichtung von 30 km/h-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften beschlossen (BR-Drucksache 85/17).

Dort heißt es: „Innerhalb geschlossener Ortschaften **ist** die Geschwindigkeit im unmittelbaren Bereich von an Straßen gelegenen Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen für geistig und körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern **in der Regel auf Tempo 30 km/h** zu beschränken, soweit die Einrichtungen über einen direkten Zugang zur Straße verfügen oder im Nahbereich der Einrichtungen starker Ziel- und Quellverkehr mit all seinen kritischen Begleiterscheinungen (wie z.B. Bring- und Abholverkehr mit vielfachem Ein- und Aussteigen, erhöhtem Parkraumsuchverkehr, häufige Fahrbahnquerungen durch Fußgänger, Pulkbildung von Radfahrern und Fußgängern) vorhanden ist. Dies gilt insbesondere auch auf klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306).

Im Ausnahmefall kann auf die Absenkung der Geschwindigkeiten **verzichtet werden**, soweit etwaige negative Auswirkungen auf den ÖPNV (z.B. Taktfahrplan) oder eine drohende Verkehrsverlagerung auf die Wohnnebenstraßen zu befürchten ist. In die Gesamtabwägung sind dann die Größe der Einrichtung und Sicherheitsgewinne durch Sicherheitseinrichtungen und Querungshilfen (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen, Sperrgitter) einzubeziehen. Die streckenbezogene Anordnung ist auf den unmittelbaren Bereich der Einrichtung und auf höchstens 300 m Länge zu begrenzen. Die beiden Fahrtrichtungen müssen dabei nicht gleich behandelt werden. Die Anordnungen sind, soweit Öffnungszeiten (einschließlich Nach- und Nebennutzungen) festgelegt wurden, auf diese zu beschränken.“

Vor diesem Hintergrund stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung prüft, ob bereits eingerichtete 30 km/h-Zonen im Stadtgebiet den Anforderungen der aktuellen VwV-StVO entsprechen und berichtet dem Stadtrat darüber.
2. Die Verwaltung prüft die Einrichtung weiterer 30 km/h-Zonen im Stadtgebiet entsprechend der aktuellen VwV-StVO und berichtet dem Stadtrat darüber.
3. Für den Fall, dass im Stadtgebiet weitere 30 km/h-Zonen eingerichtet werden können, erfolgt eine Umsetzung bis Ende 2017. Dem Stadtrat wird darüber berichtet.

Beschluss:

Stadtrat vom 22.06.2017

Der Antrag wird auf Wunsch von Stadträtin Kleine in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung am 11.07.2017 verwiesen.

Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung vom 11.07.2017

Der Antrag ist mit dem Vorschlag der Verwaltung erledigt.